



I Allgemeines

Die Notengebung ist in jedem Falle eine begründbare pädagogische Entscheidung des Fachlehrers und berücksichtigt besondere Lernumstände und die Lernentwicklung des Schülers¹. Am Mauritius-Gymnasium gelten die folgenden Grundsätze:

1. Hauptkriterien der Bewertung ergeben sich aus den Anforderungen der Kernlehrpläne und der schulinternen Lehrpläne.
2. Die konkreten Kriterien für eine zu erbringende Leistung sind den Schülern im **Voraus** darzulegen. Dies gilt für alle Beurteilungsbereiche, d.h. schriftliche Leistungsfeststellung und sonstige Leistungen. Im Klassenbuch/Kursheft wird die **Bekanntgabe** der Beurteilungskriterien und -verfahren zu Beginn des Halbjahres vermerkt.
3. Die Bewertung von **schriftlichen Leistungsüberprüfungen** (z.B. Klassenarbeiten, schriftlichen Übungen) ist nachvollziehbar und transparent im Allgemeinen² an Rohpunkten auszurichten. Die Gesamtpunktzahl soll eine differenzierte Bewertung ermöglichen (nicht unter 10 Punkten). Die Notengebung auf der Basis der erreichten Punkte orientiert sich an dem Bewertungsmaßstab (siehe u. Notenstufen) und ist verbindlich. Von diesem Bewertungsmaßstab ausgenommen sind reproduktive Leistungen (z.B. Wortschatzüberprüfungen). //Abweichungen von diesem Bewertungsmaßstab sind von den Fachschaften zu beschließen und zu begründen.

Note 1	Note 2	Note 3	Note 4	Note 5	Note 6
Ab ca.	ab ca.	ab ca.	ab ca.	ab ca.	<ca.
87%	73%	59%	45%	22%	22%

4. Die Transparenz der Bewertung schriftlicher Leistungen wird durch Formulierung eines Erwartungshorizontes gewährleistet. Die Organisation der Mitteilung des Erwartungshorizontes (schriftlich oder mündlich) wird in die individuelle Entscheidung der Lehrkraft gestellt.

¹ Die maskuline Form wird innerhalb dieses Textes aus Gründen der Lesbarkeit verwendet. Sie beinhaltet keine diskriminierende Absicht.

² Abweichende Regelungen s. fachspezifische Leistungskonzepte



II Klassenarbeiten

1. In folgenden Fächern werden am Mauritius-Gymnasium Klassenarbeiten geschrieben:

- Deutsch, Mathematik, Englisch (JgSt. 5-9)
- 2. Fremdsprache (JgSt. 6-9)
- 3. Fremdsprache, Technik, Zeitgeschichte, Informatik (JgSt.8-9)

2. Die Anzahl der verbindlichen Klassenarbeiten ist an unserer Schule entsprechend der Verordnung³ wie folgt geregelt. Einmal im Schuljahr kann pro Fach eine Klassenarbeit durch eine andere, in der Regel schriftliche Leistungsüberprüfung ersetzt werden. Im Fach Englisch wird in der JgSt. 9 eine schriftliche Leistungsüberprüfung durch eine mündliche ersetzt. Die Klassenarbeiten sind gleichmäßig auf die Halbjahre zu verteilen (Ausnahme JgSt. 8). Pro Woche sollen nicht mehr als zwei Arbeiten geschrieben werden.

Dauer und Verteilung der Klassenarbeiten:

Klasse	Deutsch		1.Fremdsprache		2.Fremdsprache		Mathematik	
	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)	Anzahl	Dauer (in Unterrichtsstunden)
5	6	1	6	Bis zu 1	-	-	6	Bis zu 1
6	6	1	6	1	6	Bis zu 1	6	Bis zu 1
7	6	1-2	6	1	6	1	6	1
8	5 (1.Hj 3)	1-2	5 (1.Hj 3)	1-2	5 (1.Hj 3)	1	5 (1.Hj 3)	1-2
9	4	2	4	1-2	4	1-2	4	1-2

Darüber hinaus werden im Wahlpflichtunterricht der Klassen 8 und 9 (3. Fremdsprache, Technik, Informatik, Zeitgeschichte) je Schuljahr vier Klassenarbeiten von ein bis zwei Unterrichtsstunden geschrieben.

³ Vgl. <http://www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulrecht/APOen/AnzahlKlassenarbeiten.html> (3. Juni 2012)



Rahmenkonzept zur Leistungsüberprüfung und –bewertung Sek I

3. Die Ergebnisse der schriftlichen Klassenarbeiten (auch der anstelle einer Klassenarbeit durchgeführten mündlichen Prüfung oder der gleichwertigen Leistung, die eine Klassenarbeit ersetzt,) gehen mit gleichem Stellenwert in die Zeugnisbewertung ein (Ausnahme: Latein; dort sind beide Bereiche „angemessen [...] zu berücksichtigen“⁴). Die Zeugnisbewertung wird NICHT rein rechnerisch ermittelt (vgl. I Allgemeines).
4. Die Termine von Klassenarbeiten sind durch die Fachlehrer langfristig zu planen und den Schülern rechtzeitig mitzuteilen, so dass eine langfristige Vorbereitung möglich ist.
5. Bei Täuschung entscheidet der Fachlehrer unter Berücksichtigung konkreter Hintergründe und des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wie die Bewertung erfolgt. In der Regel ist von einer nicht erbrachten Leistung auszugehen und für so nicht erbrachte Leistungen oder Teilleistungen die Note „6“ zu erteilen.
6. Fehlt ein Schüler unentschuldig zu einer angekündigten mündlichen oder schriftlichen Leistungsfeststellung oder verweigert er die Leistung, wird durch den Fachlehrer die Note „6“ erteilt.

III Sonstige Leistungen

Der Bewertungsbereich ‚Sonstige Leistungen‘ umfasst die Qualität, die Quantität und die Kontinuität der mündlichen, schriftlichen und praktischen Beiträge im unterrichtlichen Zusammenhang. Diese werden in einem kontinuierlichen Prozess vor allem auf der Grundlage von Schülerhandlungen während des Schuljahres beurteilt.

1. Die Notengebung für sonstige Leistungen richtet sich nach den fachschaftsintern festgelegten Kriterien.
2. Die Note für sonstige Leistungen geht in den schriftlichen Fächern (Ausnahme: Latein) mit gleichem Stellenwert wie die schriftlichen Leistungen in die Zeugnisbewertung ein. Die Zeugnisbewertung wird NICHT rein rechnerisch ermittelt (vgl. I Allgemeines).

⁴ Kernlehrplan Latein S. 64



Rahmenkonzept zur Leistungsüberprüfung und –bewertung Sek I

3. Hausaufgaben werden in der Regel NICHT zensiert⁵. Der Umfang der Erledigung der HA geht aber in die Notengebung für die sonstigen Leistungen ein.
4. Den Schülern wird am Ende jedes Quartals ihr Leistungsstand im Bereich ‚sonstige Leistungen‘ mitgeteilt.

Die fachspezifischen Leistungskonzepte sind unter dem folgenden Link zu finden:

<https://www.dropbox.com/sh/27ykt1yd1mvn86a/YWUkC-h6JU>

Die Bewertungskriterien für die mündliche Mitarbeit sowie Referate als Bestandteile der Sonstigen Leistungen finden Sie unter diesem Link:

<https://www.dropbox.com/sh/7stiqy1jn316jno/4lhTvSe7BR>

⁵ Vgl. Hausaufgabenerlass Stand 1.7.2011